

Datum 3.12.2020
Unser Zeichen SN_2020_1367
Ihr Zeichen
Ansprechpartner / in
Durchwahl
E-Mail

STELLUNGNAHME

vom 3.12.2020

Kindesunterhaltsrecht

Hier: Zur Frage der Rundung von Beträgen bei der Unterhaltsberechnung und beim Endergebnis (mit Blick auf die Anhebung des Kindergelds zum 1.1.2021)

Das Jugendamt fragt nach der Anrechnung des hälftigen Kindergelds ab Jahresbeginn 2021, wenn dieses mit 219 EUR für ein erstes und zweites Kind nicht mehr glatt durch zwei teilbar ist, sondern die Hälfte auf „109,50 EUR“ lautet. Das ergäbe dann immer einen Zahlbetrag des Kindesunterhalts, der ebenfalls Nachkommastellen aufweist. Oder sei hier auf glatte Beträge aufzurunden, „so wie bei der Berechnung des Unterhalts nach § 1612a Abs. 2 BGB“?

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@diijuf.de
www.dijuf.de

I. Hohe praktische Bedeutung der Frage nach Rundungen beim Unterhalt bei gleichzeitig geringer wissenschaftlicher Resonanz

Die Anfrage gibt Anlass, die Rundungsproblematik im Unterhaltsrecht etwas ausführlicher zu beleuchten. Die Rechtsanwendung hat es bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen immer wieder mit Zahlen zu tun, die nicht von vornherein glatt auf EUR-Beträge lauten. So ist das maßgebende Nettoeinkommen des Schuldners (ebenso wie die Ausbildungsvergütung des Unterhaltsberechtigten) häufig keine runde Zahl, sondern weist Nachkommastellen auf. Dasselbe kann zutreffen auf Beträge, die vom Nettoeinkommen des Schuldners abzuziehen sind, wie bspw. berücksichtigungswürdige monatliche Darlehensraten. Auch bei Mangelfall-Berechnungen kann es dazu kommen, dass die Quoten bezüglich der Einsatzbeträge rechnerisch unrund ausfallen.

In diesen Fällen wäre es naturgemäß eine Erleichterung, wenn man von vornherein mit gerundeten Beträgen rechnen könnte. Erst recht liegt es auf der Hand, dass jedenfalls der am Ende für den Schuldner errechnete Zahlbetrag glattgestellt werden und nicht auf Cent-Stellen hinter dem Komma lauten sollte.

Gleichwohl finden sich in Rechtsprechung und Literatur kaum vertiefte Aussagen dazu, wann eine solche Rundung zulässig sein soll. Die noch immer tiefeschürfundste Abhandlung hierzu ist der Aufsatz von *van Els* „Die Rundung im Unterhaltsrecht“, FamRZ 1986, 960 bis 961 (mit im Erg. zust. Erwiderung von *Kemper* FamRZ 1987, 241).

II. Fehlende gesetzliche Grundlage und Notwendigkeit richterlicher Rechtsfortbildung

1. Dass Rundungen im Unterhaltsrecht jedenfalls beim Endergebnis „zweckmäßig und vernünftig“ sind, entspricht wohl allgemeiner Auffassung. *Kemper* (FamRZ 1987, 241) bemerkt hierzu – vor dem Hintergrund der vormaligen Währung – treffend:

„Man kann auf sie, will man sich mit einem nach viel Schätzen und Pauschalieren zustande gekommenen Unterhaltsrechenergebnis von z. B. 269,37 DM nicht lächerlich machen, nicht verzichten. Pfennigbeträge monatlich zu entrichten, erscheint in der Tat grotesk.“

Auch *van Els* (FamRZ 1986, 960) schlägt in dieselbe Kerbe:

„Eine Gerechtigkeit nach Pfennigen gibt es nicht – zumindest nicht in einem Bereich, in dem gleichzeitig unbestimmte Rechtsbegriffe wie ‚angemessen‘, ‚notwendiger Bedarf‘ zur Berechnung herangezogen werden.“

2. Gleichwohl ist bemerkenswert, dass es keine allgemeine gesetzliche Vorgabe des Unterhaltsrechts (oder überhaupt des bürgerlichen Rechts) bezüglich der Rundung von Beträgen gibt. Die in der Anfrage genannte Vorschrift des § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB betrifft einen Spezialfall, nämlich das Vorgehen bei der Festlegung des Mindestunterhalts. Er hat in seiner überwiegenden praktischen Bedeutung nicht das „allgemeine Publikum“ im Blick, sondern vor allem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beim Erlass der turnusmäßigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestunterhalts. Wird danach Unterhalt auf dieser Grundlage verlangt, erübrigt sich eine betragsmäßige Rundung, weil diese bereits durch die Verordnung und die hierauf aufbauenden Beträge der Düsseldorfer Tabelle vorgegeben ist. Soweit die Vorschrift sich auf individuelle Ausnahmefälle der Festsetzung des im Einzelfall geschuldeten und dynamisiert titulierten Mindestunterhalts beziehen kann (etwa in Mangelfällen), ist zwar die Rundungsvorgabe ebenfalls zu beachten. Sie enthält aber keine unmittelbare Anweisung, wie allgemein mit sonstigen ungeraden Zahlenergebnissen einer Unterhaltsfestsetzung umzugehen ist.

3. Allerdings enthalten einige Spezialgesetze vor allem des Sozialrechts diesbezügliche Vorgaben. So bestimmt § 9 Abs. 3 S. 2 UVG:

„Auszahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.“

§ 41 Abs. 2 SGB II lautete in einer früheren Fassung:

„Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“

Ob der aktuelle Normtext von § 41 Abs. 2 SGB II einen Zugewinn an Klarheit und Einfachheit bedeutet, mag zweifelhaft sein:

„Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

Besonders genau nimmt es das rheinland-pfälzische Landesreisekostengesetz. Sein derzeit geltender § 3 Abs. 5 S. 3 lautet:

„Bei der Berechnung der Reisekostenvergütung ist ein sich ergebender Bruchteil eines Cents unter 0,5 abzurunden und ein Bruchteil von 0,5 und mehr aufzurunden.“

4. Da Rundungsregeln bloße Zweckmäßighkeitsregeln sind, wird man aus dem Fehlen solcher auf das Endergebnis bezogenen Vorgaben für das Unterhaltsrecht nicht ohne weiteres folgern, dass Auf- bzw. Abrunden wegen fehlender gesetzlicher Grundlage hier grundsätzlich unzulässig sei. Eher scheint der Schluss geboten: Rundungsregeln sind in unserem Recht so verbreitet, dass sie als ein generelles Instrument zur Vereinfachung schwieriger Rechnungen, jedenfalls zur Gewinnung einfacher Endergebnisse anzusehen sind; folglich sind sie auch im Unterhaltsrecht zu schaffen (*van Els FamRZ 1986, 960*). Jedenfalls für den Spezialfall der Ermittlung des Mindestunterhalts, den es zur Zeit der Abfassung des Aufsatzes noch nicht gab, ist der Gesetzgeber dem auch durch § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB nachgekommen.

Denn es bliebe befremdlich bis widerspruchsvoll, wenn Unterhaltsentscheidungen, in denen häufig nicht nur spitz gerechnet, sondern unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, pauschalierender Orientierungsrichtlinien, Ausnutzung weiter Spielräume und Heranziehung von § 287 ZPO zwangsläufig auch viel geschätzt und pauschaliert wird, am Ende ein Ergebnis auf „Heller und Cent“ auswerfen.

Insoweit bietet sich die Durchsetzung zweckmäßiger Rundungen durch Richterrecht an. Die Befugnis jedenfalls der oberen Gerichte zur Rechtsschöpfung im Privatrecht wurde schon immer als selbstverständlich angesehen. Deshalb kann es für diese kein Problem sein, trotz fehlender gesetzlicher Grundlage solche Regeln rechtsfortbildend zu schaffen. Das gilt umso mehr, als es sich hier lediglich um reine Zweckmäßighkeitsre-

geln ohne existenzielle Bedeutung handelt (*van Els* FamRZ 1986, 960 unter Anführung mehrerer Einzelfall-Beispiele aus der damaligen Rechtsprechung).

III. Konkrete Umsetzung einer Rundungsvorgabe in den Leitlinien der Oberlandesgerichte

1. Seit langem enthalten die meisten Leitlinien der Oberlandesgerichte in der nunmehr einheitlichen Nr. 25 die Empfehlung

„Der Unterhaltsbetrag **ist** auf volle Euro aufzurunden.“

Dies kann im weiteren Sinne als richterrechtliche Umsetzung der schon vor rund 35 Jahren geäußerten dringenden Forderung von *van Els* angesehen werden. Auch wenn vielfach in den Leitlinien in einem Vorspruch betont wird, dass diese nur eine Orientierungshilfe zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung sein sollen, keine bindende Wirkung haben und vor allem die Einzelfallprüfung nicht ersetzen können, ermöglichen sie doch sachgerechte Lösungen, indem sich die Rechtspraxis an ihnen ausrichtet.

Allerdings enthalten nicht alle Leitlinien diese klare Empfehlung. So heißt es bspw. in den Leitlinien OLG Brandenburg „Der Unterhaltsbetrag **kann** auf volle Euro gerundet werden.“, in den LL OLG Celle: „Der Unterhaltsbetrag **ist** auf volle Euro zu runden (beim Kindesunterhalt: **§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB**).“ und in den LL des OLG Oldenburg gibt es eine Rundungsvorgabe nur zum Ehegattenunterhalt („Ehegattenunterhalt soll auf fünf Euro gerundet werden.“).

2. Auf Grundlage der in den meisten LL enthaltenden „**Ist**-Rundungsvorgabe“ sowie der „**Kann**-Rundungsvorgabe“ kann die in der Anfrage angesprochene Problematik wie folgt gelöst werden: Wenn bspw. ab 1.1.2021 der Mindestunterhalt der zweiten Altersstufe in Einkommensgruppe 1 vor der Kindergeldanrechnung 451 EUR beträgt und hierauf ein hälftiges Kindergeld von 109,50 EUR anzurechnen ist, würde sich rechnerisch ein Zahlbetrag von 341,50 EUR ergeben. Unter Anwendung der Rundungsempfehlung in Nr. 25 der insoweit einheitlichen OLG-Leitlinien führt dies zu einem endgültig maßgebenden Betrag von 342 EUR.

Es gibt deshalb keinen überzeugenden Grund für die Behauptung, dass „ ...,50 EUR-Beträge als neue Unterhaltspflicht mitzuteilen sind“.

Auch dass die Düsseldorfer Tabelle schon in der aktuellen Fassung bezüglich des Kindergelds für das vierte Kind ungerade Zahlbeträge ausweist, bedeutet nicht etwa, dass diese nicht endgültig nach der überwölbenden Leitlinienvorgabe aufgerundet werden dürfen. So betonen etwa die Süddeutschen Leitlinien in ihrem Vorspruch:

„Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist eingearbeitet. Die Erläuterungen werden durch nachfolgende Leitlinien ersetzt.“

Deshalb würde es der Logik entbehren, sich an zunächst rechnerisch folgerichtig mit Nachkommastellen ermittelte Zahlbeträge zu klammern, wenn die allgemein empfohlene Möglichkeit besteht, das Schlussergebnis auf volle EUR-Beträge aufzurunden.

3. Die genannte Leitlinienempfehlung ist aber auf das **jeweilige Endergebnis** beschränkt. Auch wenn viele in der Rechtsanwendung Tätige womöglich weitere Vereinfachungen begrüßen würden, hat schon *van Els* in dem wiederholt zitierten Beitrag auf S. 961 ausgeführt:

„M. E. sind Rundungen auf volle DM-Beträge vor Auswertung des Endergebnisses nicht zu befürworten. Da heutzutage eben nicht mehr mit spitzer Feder, sondern mit dem Taschenrechner gerechnet wird, sind Einzelposten und Zwischenergebnisse mit Pfennigbeträgen am Ende hinzunehmen. Wie die zuweilen komplizierten Ausrechnungen zum Versorgungsausgleich zeigen, weiß der Familienrichter – wenn auch mit Hilfe des Taschenrechners – recht komplizierte und lange Ausrechnungen sehr wohl zu bewältigen. Unerträglich und unpassend sind – wie oben ausgeführt – lediglich Schlussergebnisse auf Heller und Pfennig, nicht aber zur Findung eines Endbetrags errechnete Zwischenposten mit zwei Stellen nach dem Komma.“

Da es an diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen fehlt und anders als bei der Rundung des Schlussergebnisses auch keine diesbezügliche Einigkeit vor allem in konkreter Rechtsprechung oder den allgemeinen Leitlinienvorgaben festgestellt werden kann, wird die Praxis auch weiterhin bei den einzelnen Rechenoperationen zur Ermitt-

lung des Unterhaltsanspruchs mit Nachkommastellen hantieren müssen, ohne diese „unterwegs“ auf volle EUR-Beträge glätten zu können.